- 1. Die mündliche Verhandlung wurde um 9:00 eröffnet. Die Identität der für die Beteiligten erschienenen Personen und deren Vertretungsbefugnis wurden überprüft. Der Vorsitzende stellte fest, dass neben den zugelassenen Vertretern und den angekündigten Begleitpersonen, zusätzlich Herr Dr. Schneider und Herr Horn als Begleitung für die Einsprechende anwesend waren.
- 2. Zu Beginn der Verhandlung wurden seitens des Vorsitzenden der Einspruchsabteilung die zu verhandelnden Anträge festgestellt. Diese waren:
- i. Seitens der Einsprechenden das Streitpatent aufgrund mangelnder Neuheit und mangelnder erfinderischer Tätigkeit (Art. 100(a) in Kombination mit Art. 54 und 56 EPÜ) im vollen Umfang zu widerrufen.
- ii. Seitens der Patentinhaberin, den Einspruch zurückzuweisen und das Streitpatent in der erteilten Fassung oder hilfsweise im Umfang der Hilfsanträge 1-15d aufrecht zu erhalten.
- 3. Die Patentinhaberin erhob Einwände gegen das eventuelle Vortragen des Sachverständigen Herrn Volland, da er nur als Begleitung angekündigt wurde und da vorab keine Angaben zum Inhalt der mündlichen Ausführung gemacht wurden. Die Patentinhaberin führte aus, dass ein Rechtsanspruch auf solche Ausführungen nicht bestehe; sie dürfen nur mit Zustimmung und nach dem Ermessen der Einspruchsabteilung gemacht werden (Richtlinien für die Prüfung im EPA, Teil E, Kapitel III, 8.5). Die Patentinhaberin argumentierte dazu, dass, laut der Entscheidung G0004/95 (Punkt 2.) der großen Beschwerdekammer, ein solcher Antrag, der erst kurz vor oder während der mündlichen Verhandlung gestellt wird, zurückzuweisen ist.
- 4. Die Einsprechende argumentierte, dass der Sachverständige Herr Volland nur als Fachmann anwesend sei und dass er keine Stellungnahme abgeben, sondern nur die Ergebnisse des mit Schreiben vom 07-09-2018 eingereichten Gutachtens (F12) bestätigen werde.
- 5. Die Verhandlung wurde von 9:10 bis 9:20 unterbrochen.

Date 09.09.2019
Date

Blatt Sheet 2 Feuille Anmelde-Nr:
Application No:
Demande n°:

08 758 788.7

- 6. Der Vorsitzende verkündete, dass die Einspruchsabteilung damit einverstanden ist, dass Herr Volland erklärt, welche Interpretation des erteilten Patents seinem Gutachten zu Grunde liegt. Wie angedeutet, sollten die Ausführungen von Herrn Volland sich auf die Inhalte seines Gutachtens beschränken.
- 7. Der Vorsitzende setzte die Verhandlung mit der Diskussion über Art. 100(a) in Kombination mit Art. 54 EPÜ fort. Die Einsprechende wiederholte die im schriftlichen Verfahren vorgetragenen Argumente. Weiterhin beschrieb Herr Volland, dass erst durch die Oberflächenbehandlung eine fertige abnahmefähige Leistung erzielt wird, und dass die hergestellten Bauteile ihre Widerstandsfähigkeit gegen Schmutz, Bewitterung oder nutzungsabhängige Feuchtigkeitsbelastung erst durch die Oberflächenbehandlung erreichen. Er erläuterte, dass die Erstellung von mehrschichtigen Oberflächenaufbauten im Schreinerhandwerk üblich sei und dort nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werde.
- 8. Die Patentinhaberin wiederholte die im schriftlichen Verfahren vorgetragenen Argumente. Entgegen der Behauptung der Einsprechenden erwiderte die Patentinhaberin, dass die streitpatentgemäße Erfindung weder durch die Gegenhaltung F2 noch durch die Entgegenhaltung D4 neuheitsschädlich vorweggenommen werde. Der Patentinhaber führte aus, dass die Entgegenhaltung F2 weder eine streitpatentgemäße Beschichtung noch eine streitpatentgemäße Versiegelung offenbarte, und dass die Entgegenhaltung D4 keine streitpatentgemäße mehrmalige Versiegelung offenbarte.
- 9. Die Einsprechende wiederholte die mit dem Schreiben vom 12-01-2018 vorgetragenen Argumente im Bezug auf die mangelnde Neuheit des Streitpatents gegenüber Dokumenten F2 und D4.
- 10. Auf Nachfrage des Vorsitzenden nach einer eindeutigen Offenbarung aller Merkmale des Anspruchs 1 des Streitpatents, konnte die Einsprechende keine zufriedenstellende Antwort geben. Bezüglich F2 behauptete die Einsprechende, dass die transparente Harzlage (Absatz [0043]) sowie der Filter für nahes Infrarot (Absatz [0048]), eine erste und eine zweite Versiegelung bilden. Bezüglich D4 behauptete die Einsprechende, dass die Abbildungen 2-5 dieses Dokuments ein Acrylglassubstrat mit einer aus mehreren Schichten bestehenden Harzschicht (2), offenbarten. In den Abbildungen 2-5 seien beispielhaft drei Schichten abgebildet, sodass deren erste als Grundierung, die zweite als Beschichtung und die dritte als erste Versiegelung

Date

Blatt Sheet 3 Feuille Anmelde-Nr:
Application No:
Demande n°:

08 758 788.7

angesehen werden könne. Als zweite Versiegelung wäre demgemäß in den Abbildungen 2, 3 und 5 der Hintergrund 4 oder in Abbildung 4 das Faserverbundmaterial 3 anzusehen.

- 11. Auf diese Behauptung der Einsprechenden erwiderte die Patentinhaberin, dass die Entgegenhaltung F2 weder eine streitpatentgemäße Beschichtung noch eine streitpatentgemäße Versiegelung offenbarte und dass die Entgegenhaltung D4 keine streitpatentgemäße mehrmalige Versiegelung offenbarte.
- 12. Die Verhandlung wurde von 10:00 bis 10:30 unterbrochen.
- 13. Der Vorsitzende verkündete, dass die Einspruchsabteilung zu der Schlussfolgerung gekommen ist, dass das Streitpatent die Erfordernisse des Art. 54 EPÜ erfüllt.
- 14. Die Diskussion wurde mit dem Thema der erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) des Hauptantrags (Ansprüche wie erteilt) fortgesetzt. Die Einsprechende erläuterte, dass das Dokument F5 (Absatz [0020]) sich mit der gleichen Anwendung wie das Streitpatent befasse. F5 beschreibe eine Platte aus Polymeren (Absätze [0014], [0015], [0021]) die eine Grundierung (Absatz [0025], [0026]), eine Druckbeschichtung (Absätze [0028], [0029]) und mindestens zwei Versiegelungen (Absätze [0030], [0031]) aufweise. Damit unterscheide sich der Gegenstand des Anspruchs 1 des Streitpatents von der im Dokument F5 beschriebenen Beschichtung nur dadurch, dass er ein aus Acryl, aus Acrylverbundmaterial oder aus Plexiglas ausgebildetes Trägersubstrat aufweise. Die Einsprechende argumentierte, dass Dokument F5 somit im Vergleich zu den im schriftlichen Verfahren ausgewählten Dokumenten F3 und F4 einen besseren nächstliegender Stand der Technik darstelle.
- 15. Die Patentinhaberin stimmte der Einsprechenden zu, dass Dokument F5 für den Gegenstand des Hauptantrages der nächstliegende Stand der Technik ist.
- 16. Die Verhandlung wurde von 10:40 bis 10:45 unterbrochen, damit die Einspruchsabteilung sich eine Meinung über das Dokument, das den nächstliegenden Stand der Technik repräsentiert, bilden konnte.

Datum 09.09.2019

Date

Blatt Sheet 4 Feuille Anmelde-Nr:
Application No:
Demande n°:

08 758 788.7

- 17. Nach Wiederaufnahme der Verhandlung verkündete der Vorsitzende, dass die Einspruchsabteilung das Dokument F5 als nächstliegenden Stand der Technik betrachtet.
- 18. Die Einsprechende führte zuerst an, dass das einzige unterscheidende Merkmal zwischen dem Gegenstand des Anspruchs 1 aus dem Streitpatent und der im Dokument F5 beschriebenen Beschichtung nur darin bestehe, dass es ein aus Acryl, aus Acrylverbundmaterial oder aus Plexiglas ausgebildetes Trägersubstrat, aufweise. Die Einsprechende erklärte, dass dieser Unterschied zu keinem technischen Effekt führte. Laut F5 (Absatz [0021]) können die Trägersubstrate allgemein aus gängigen Polymeren, Thermoplasten oder Duroplasten, beliebig ausgewählt werden. Die Benutzung von Acryl-Platten im Siebdruckverfahren in der Herstellung von Abtrennungen oder Blendwänden ist jedoch aus dem Dokument D7 (Seite 1 zweiter Absatz, Seite 4 Zeilen 4-6, Seite 5 Zeilen 28-34, Abbildung 4) offenbart und ist somit naheliegend. Daher argumentierte die Einsprechende, dass der Gegenstand des Streitpatents nicht erfinderisch sei.
- 19. Die Patentinhaberin entgegnete der Behauptung der Einsprechenden indem sie argumentierte, dass die im Dokument F5 beschriebenen Platten ausschließlich aus Holz und holzähnlichen Materialien seien und für Anwendungen als Fußbodenbeläge vorgesehen seien (Absätze [0021], [0024]). Das Dokument F5 beschreibe nur die Beschichtung von strukturierten Substraten zur Herstellung von 3D-strukturierten Oberflächen (Ansprüche 1, 18, 30, 39, Absätze [0048], [0050]). Die Patentinhaberin führte aus, dass im Gegensatz zu Holz und zu holzähnlichen Materialien, Acryl-Platten eine glatte Oberfläche mit einer homogenen Erscheinung aufweisen und eher schwer zu strukturieren seien Die Patentinhaberin führte aus, dass der Gegenstand des Dokuments F5 weit entfernt von der Lehre des Streitpatents liege. Der Fachmann sehe somit keinen Anlass, die Lehre der Dokumente F5 und D7 zu kombinieren und keinen Anlass, das Trägersubstrat aus dem Dokument F5 durch eine Acryl-Platte zu ersetzen.
- 20. Die Einsprechende führte aus, dass Acryl ein Thermoplast ist und dass zum Strukturieren der Oberfläche geeignet wäre. Die Patentinhaberin erwiderte, dass die Lehre vom Dokument F5 weit vom Streitpatent entfernt sei und dass ein Acryl-Trägersubstrat durch die Beschaffung seiner Oberfläche viel näher an einem Glas-Trägersubstrat als an einer Holz-Oberfläche sei. Daher würde der Fachmann keinen Anlass haben, das Trägersubstrat aus Holz oder aus holzähnlichen Materialien aus dem Dokument F5 durch eine Acryl-Platte zu ersetzen.

Date

- 21. Die Verhandlung wurde von 11:10 bis 11:40 unterbrochen.
- 22. Der Vorsitzende verkündete, dass die Einspruchsabteilung zu der Schlussfolgerung gekommen sei, dass der Gegenstand des Streitpatents gegenüber F5 und D7 als erfinderisch zu betrachten sei und dass das Streitpatent die Erfordernisse des Art. 56 EPÜ erfülle.
- 23. Die Einsprechende verkündete, dass sie eine weitere Argumentation mit einem anderen Dokument als nächstliegenden Stand der Technik bezüglich erfinderischer Tätigkeit vorlegen möchte. Unter Berufung auf die Entscheidungen T308/9 und T1261/14 der Beschwerdekammer behauptete die Einsprechende, seien mehrere Ausgangspunkte mit unterschiedlichem nächstliegenden Stand der Technik für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit erlaubt.
- 24. Der Vorsitzender erinnerte die Einsprechende daran, dass F5 als nächstliegenden Stand der Technik von der Einspruchsabteilung festgelegt wurde. Die Einspruchsabteilung verkündete, dass sie somit kein weiteres Dokument und keine weitere Argumentation im Verfahren zulassen werde (Richtlinien für die Prüfung im EPA, Teil G, Kapitel VII, 5.1. 3.Absatz).
- 25. Der Vorsitzender verkündete die Entscheidung, dass der Einspruch zurückgewiesen wird.
- 26. Die Verhandlung wurde um 11:45 geschlossen.